

Beschränkung der Bedingungen zu 2.) auf Personalfragen sich einverstanden erklären wolle. Auf Anfrage wurde alsdann allseitige Zustimmung zu dem Vorschlage von Landrat Feldmann unter den von dem Abgeordneten Wendt gestellten Bedingungen festgestellt. Abgeordneter Wendt, der den Vorsitz nach dem Fortgang von Regierungspräsident Drake geführt hatte, erklärte daraufhin, daß damit Regierungspräsident Drake zum Verbandsvorsteher und Oberregierungsrat Dr. Petri zum stellv. Verbandsvorsteher gewählt worden sei.

Abgeordneter Wendt übernahm es, Regierungspräsident Drake zu verständigen und seine formelle Zustimmungserklärung einzuholen.

Oberregierungsrat Dr. Petri, der inzwischen wieder hereingeholt war, nahm die Wahl an und dankte für das ihm ausgesprochene Vertrauen. Ministerialdirigent Dr. Vogels erklärte namens des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde seine Zustimmung. Er wurde gebeten, zur Bestätigung der Zustimmung das Protokoll mitzuzeichnen.

Mit der Zeichnung des Protokolls für die Versammlung wurden beauftragt die Abgeordneten Wendt, Landrat Feldmann und Dr. Krekeler.«

Nr. 36

Drake an Ministerpräsident Arnold: Bedenken gegen Entwurf für Landschaftsverbandsordnung, 4.4.1951.

NW 179-9, fol. 4-8

»Wenn die dem Landtage vorliegende Landschaftsverbandsordnung Gesetz werden sollte, wird der Ostteil des Landes eine schwere Schädigung erleiden. Als Betreuer dieses Gebietes, der der Landesregierung für die gesunde Entwicklung verantwortlich ist, wie als Garant des Lippischen Landes bitte ich folgende Darlegungen entgegenzunehmen, die aus ernster Sorge hervorgehen.

A. Der Entwurf einer Landschaftsverbandsord-

nung, der dem Landtage zugeleitet worden ist, umgeht die wichtigste Aufgabe einer Verwaltungsreform, das Fundament für den Verwaltungsaufbau zu bereiten: Gemeinde-, Amts- und Kreisordnung werden zurückgestellt. Es sollen zunächst zwei Landschaftsverbände gebildet werden mit dem »Ziel einer echten Verwaltungsreform«, die nicht in die Ministerien gehörenden Aufgabenbereiche des früheren Provinzialverbandes Rheinland mit den Aufgaben der bisherigen staatlichen Mittelinstanz im Raume der Landschaftsverbände zu einheitlichen Verwaltungen zusammenzufassen, in denen unter der Leitung eines staatlichen Beamten auf der einen Seite die staatlichen Aufgaben (z. B. Staatsaufsicht), auf der anderen Seite die mehr landschaftlichen Aufgaben unter Zuhilfenahme von Verwaltungsformen der Selbstverwaltung erledigt werden.

Hiernach wünscht das Landeskabinett die Beseitigung der staatlichen Mittelinstanz in der bisherigen Form und die Beseitigung der Regierungsbezirke. Der Regierungsbezirk Detmold würde aufgehoben, die Mittelinstanz mit verstärkten Aufgaben von hier nach Münster verlagert werden, und der weite Raum des gesamten Ostgebietes des Landes mit 400.000 Vertriebenen und Evakuierten würde auf wichtigsten Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens einer volksnahen Instanz beraubt werden mit dem unzweifelhaften Erfolge, dass der bürokratische Apparat in Münster wesentlich verstärkt werden müßte und die Bevölkerung Ungelegenheiten und weite Reisen mit hohen Kosten in Kauf zu nehmen hätte.

Daneben würde jene Zusage gebrochen werden, die das Landeskabinett seiner Zeit dem Lippischen Lande gegeben hat, als es ihm zusicherte, dass die Bezirksregierung nach Detmold verlegt werden solle, dass allgemein »von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Übernahme und Eingliederung des Landes Lippe in jeder Hinsicht großzügig und entgegenkommend verfahren werden wird. Auf die 800-jährige Geschichte des Landes Lippe, seine geschlosse-

ne Verwaltungseinheit soll im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jede erdenkliche Rücksicht genommen werden.« Weitere Einzelheiten der seinerzeitigen Vereinbarungen brauche ich zurzeit nicht zu erwähnen. Darauf würde noch zurückzukommen sein.

Herr Minister Dr. Flecken hat zwar für seine Person beruhigende Erklärungen abgegeben, wonach er der Überzeugung ist, daß eine Mittelinstanz der Verwaltung mit wesentlichen Befugnissen für Ostwestfalen-Lippe bestehen bleiben müsse. Aber dies ist das an sich erfreuliche Wort eines Ministers, und es bietet leider keine Sicherheit für die endgültige Gestaltung des Entwurfs.

B. Bei dieser Lage der Dinge komme ich in Gewissenskonflikte, die sich daraus erklären, daß ich Garant der Vereinbarungen bin, die dem Anschlusse Lippes an Nordrhein-Westfalen voraufgingen. Ich bitte, mir folgende Hinweise zu gestatten:

- 1) Der Entwurf einer Landschaftsverbandsordnung sieht 2 Verbände vor, die in dem Verhältnis ihrer Größe innerhalb eines Staatsgefüges wie Nordrhein-Westfalen einer geschichtlichen Erfahrung widerstreiten. Was als Provinz in Preussen naturgegeben war, wirkt in einem kleineren Staatsgefüge als Spaltpilz. Die Entwicklung würde das lehren.
- 2) Die vorgesehene Teilung zerschneidet den Kern der Wirtschaft, das Ruhrgebiet, den wichtigsten Wirtschaftsraum.
- 3) An keiner anderen Stelle des Bundesgebiets sind bei der Aufteilung des Staatsgebiets auch nur entfernt solche Mammutgebilde vorgesehen. Überall wählt man die Größenordnung von 1 bis höchstens 3 Millionen Einwohnern.
- 4) Den Landschaften sollen verstärkte Aufgaben zugewiesen werden. Da verstärkt sich ihre Bürokratie, die bei Entfernungen von 100 - 150 Kilometern nicht volksnah, sondern volksfern sein würde. Die Leitung würde repräsentativ, sie könnte unmöglich ihren Bereich mit lebendiger und persönlicher Anteilnahme

durchdringen. Einerseits Steigerung der Kosten und Ausgaben durch Zunahme des bürokratischen Apparats, andererseits schwere Belastung der Bevölkerung durch Reisekosten und Zeitversäumnisse. Autos und Flugzeuge stehen vorläufig für die Masse der Bevölkerung nicht zur Verfügung.

- 5) Der einzige Ausweg wäre neben der Vergrößerung des Provinzialverbandes ein noch stärkerer Ausbau der Verwaltungsgerichte. Abgesehen davon, dass ihnen der Überblick über die persönlichen und örtlichen Verhältnisse fehlt, sollen sie Recht sprechen und nicht verwalten.

Die in der Vorlage vorgesehene Beseitigung der Regierungspräsidenten wird sich als unausführbar erweisen. Es ist dabei übersehen, dass das Land selber (der Staatsbegriff Nordrhein-Westfalen) noch Leben behalten sollte. Ein einziger Landesverband(!) ließe sich eher rechtfertigen, doch haftet ihm das Odium an, dass er ebenfalls unter dem Kreuz stünde, schwerfällig zu werden, und andererseits, dass er wegen seiner Größe den Kreisen und Gemeinden die Durchführung der praktischen Aufgaben erschwerte. Ein Landschaftsverband wäre wohl nur denkbar in Verbindung mit dem Landtage als Parlament. Zwei Landschaftsverbände müßten je eine Volksvertretung haben, da die Demokratie irgendwie untergebracht werden muss. Da sie aber auf solchen Basen neben dem Landesparlament wenig angenehm sein würden, d. h. ihre Spaltpilzeigenschaft bald offenbaren würden, ist der Ausweg gewählt worden, die Landschaftsverbandsdemokratie unwirksam zu machen. Sie hat ihren Namen, mehr nicht.

C. Demgegenüber empfiehlt sich ein gesunder Mittelweg: 5 Landschaftsverbände unter Verbindung mit den bestehenden Regierungsbezirken a) Ruhrkohlengebiet (Auffangorganisation Ruhrsiedlungsverband), b) Nord-Westfalen mit einem rechtsrheinischen Teil, c) Ost-Westfalen-Lippe, d) Süd-Westfalen mit den bergischen

und dem Siegkreis, e) das linksrheinische Gebiet. Eine etwa zweckmässigere andere Einteilung ließe sich leicht finden. Es entstünden folgende Vorteile: Keine Trennung des engeren Industriebezirks; keine Friktionen zwischen Land und Landschaften, da die Größenordnung gesund sein würde; Volksnähe der Landschaftsverwaltung; Möglichkeit einer zweckmässigen Verbindung zwischen Hoheits- und Selbstverwaltung auf geeignetster Grundlage. Die Aufgabenverteilung würde hierbei keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Die allerwichtigsten Dinge, die ohnehin am besten auf breitester Basis verwaltet werden, könnten einem Landeszweckverbande vorbehalten bleiben, zumal da sie sich z. T. (Heilanstalten, Versicherungswesen, auch Verkehrswesen) nach rein sachlichen Anforderungen fast automatisch vollziehen. Sehr viel könnte ohne Kostensteigerung in den Arbeitsbereich der Regierungspräsidenten überführt werden, wobei der Einbau einer wirksamen demokratischen Kontrolle keinerlei Schwierigkeiten machen würde, zumal da es sich bei den grössten Etatspositionen des Provinzialverbandes um Durchgangsposten handelt.

Soweit die Bevölkerung des Lippischen Landes in Frage kommt, kann gesagt werden, dass von ihr einstimmig die Frage erhoben wird, ob es nicht klug wäre, zunächst im Verwaltungsaufbau die Fundamente zu legen. Erst aus der Gemeindeverfassung in der endgültigen Form ergeben sich bestimmte Folgerungen für die Mittelinstanz und die Zentralverwaltung. Umgekehrt zu verfahren, wäre bedenklich, es wäre auch wenig verständlich, da keinerlei Notstand anerkannt werden kann, der nicht angesichts der furchtbaren politischen und wirtschaftlichen Gefahren, die uns z. Zt. bedrohen, vor der dringlichen Aufgabe der Gemeindeverfassung Zurückstellung verdiente.

Ich habe mich davon überzeugt, dass diese Landschaftsverbandsordnung im ostwestfälischen Raum kaum, in Lippe keine Zustimmung findet, im Gegenteil abgelehnt wird. Die Gründe sind oben angeführt. Würde der Entwurf Gesetz

werden, so wäre hier eine bedenkliche Entwicklung angebahnt, auf die ich zeitig hinweise.«

Nr. 37

Erklärung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verwaltung der lippischen Landesteile, abgegeben namens der Landesregierung.

Fassung vom 22.1.1952.

D 72 Drake Nr. 154 / NW 263-7

Erklärung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verwaltung der lippischen Landesteile, abgegeben namens der Landesregierung

Das Land Lippe ist durch die Verordnung Nr. 77 der Britischen Militärregierung mit dem 21. Januar 1947 Teil des Landes Nordrhein-Westfalen geworden. Nach dem Vorspruch zu dieser Verordnung war eine Volksabstimmung vorgesehen, die innerhalb von fünf Jahren, also bis zum 21. Januar 1952 stattfinden und darüber entscheiden sollte, ob Lippe aus Nordrhein-Westfalen wieder ausgegliedert werden soll.

Die verfassungsrechtliche Entwicklung, die wir seitdem erlebt haben, hat der vorgesehenen Volksabstimmung ihre eigentliche Bedeutung genommen. Es kann rechtlich nicht zweifelhaft sein, dass ihr Ergebnis nur eine Meinungsäusserung der lippischen Bevölkerung wäre, aus der rechtlich irgendwelche Folgerungen zur Zeit nicht gezogen werden könnten.

Gleichwohl hat die Landesregierung, um der Ankündigung der Verordnung Nr. 77 und den von ihr selbst gegebenen Zusagen zu entsprechen, den Entwurf eines Gesetzes über eine Volksabstimmung in den Landkreisen Detmold und Lemgo dem Landtag vorgelegt.

Der Hauptausschuss des Landtages hat aber in seiner Sitzung vom 4.12.1951 Kenntnis genommen von dem einmütigen Willen der lippischen Bevölkerung, eine Abstimmung rein informativen Charakters abzulehnen und hat daher beschlossen, von einer solchen Abstimmung